



Protokoll-Auszug

Sitzung des Gemeinderats Lufingen Protokoll Nr. 2 vom Mittwoch, 21. Februar 2024

27 10.10.00 **Bürgerrecht: Arbeitsgrundlagen** **Bürgerrecht: Verfahren, Gemeindegebühren**

A Ausgangslage

Die Gemeinde Lufingen kennt keine kommunale Bürgerrechtsverordnung. Wo das kantonale Recht den Gemeinden eigene Kompetenzen zugesteht, hat der Gemeinderat Beschlüsse, gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung, gefasst und mit Rechtsmitteln versehen veröffentlicht. Die Grundsätze der Gebührenerhebung sind in der Gebührenverordnung geregelt und im Gebührentarif festgeschrieben.

Das Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) vom 15. November 2021 und die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 29. März 2023 sind seit dem 1. Juli 2023 in Kraft. Die neue kantonale Gesetzgebung bedingt insbesondere bei den Gebühren Anpassungen. Gleichzeitig soll das kommunale Verfahren überprüft werden.

B Verfahren

Nach bisherigem Recht musste das zuständige Organ der Gemeinde (in Lufingen der Gemeinderat) mit Einbürgerungsbewerbenden ein Einbürgerungsgespräch führen. Neu **kann** die Gemeinde ein Einbürgerungsgespräch führen (§13 KBüV).

Das kantonale Gesetz unterscheidet bei Bewerbenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft nicht mehr zwischen Personen mit und ohne Anspruch.

Bisher mussten die erfolgten Einbürgerungen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Neu ist diese Publikation nicht mehr zulässig.

C Einbürgerungsgebühren gemäss Gebührentarif vom 22. November 2017

Nachfolgend aufgeführte Einbürgerungsgebühren gelten seit dem 1. Januar 2018.

Schweizerinnen und Schweizer

Gemeindebürgerrechtserteilung	CHF	200
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	100
miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei

Stellen Ehegatten ein gemeinsames Gesuch, vermindert sich die Gebühr der Person mit dem höheren Ansatz um 50 %.

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	CHF	100
--	-----	-----

Ausländerinnen und Ausländer

Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung	CHF	500
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	250
Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung	CHF	1'000
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	500
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Stellen Ehegatten ein gemeinsames Gesuch, vermindert sich die Gebühr der Person mit dem höheren Ansatz um 50 %.

Weitere Gebühren

Sprach- oder Grundkenntnistest (Grundgebühr) (zuzüglich externe Kurskosten)	CHF	40
--	-----	----

Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	gemäss Art. 15 - 17	
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF	100
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF	100
Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF	100

Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege und deren Ehegatten wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

D Erwägungen

Mit der Formulierung «Die Gemeinde kann mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Einbürgerungsgespräch führen» stellt sich die Frage, ob Einbürgerungswillige in jedem Fall zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen werden sollen. Der Gemeinderat möchte auch weiterhin die Bewerberin bzw. den Bewerber kennenlernen und hält daher am Einbürgerungsgespräch fest.

Bisher wurden in Lufingen Neueingebürgerte an die erste Gemeindeversammlung nach Erhalt des Bürgerrechts eingeladen. An der Tradition soll weiterhin festgehalten werden. Im Einladungsschreiben ist aber ausdrücklich auf die Freiwilligkeit hinzuweisen und darauf, dass die Eingeladenen den Versammlungsteilnehmenden kurz vorgestellt werden.

Nachdem das kantonale Recht nicht mehr zwischen Bewerbenden mit und ohne Anspruch unterscheidet, entfällt auch die Gebührenunterscheidung. Zudem können für Personen unter 20 Jahren keine Einbürgerungsgebühren mehr erhoben werden.

Die Kosten für den Sprachtest und den Grundkenntnistest sind durch die Gesuchstellenden zu tragen. Sie werden der/dem Bewerbenden vom Testanbietenden in Rechnung gestellt.

E Beschluss

E.1 Dieser Beschluss gilt für Einbürgerungen basierend auf dem Kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021.

Er gilt nicht für Einbürgerungen nach dem Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926.

E.2 Bewerbende, welche das ordentliche Einbürgerungsverfahren durchlaufen, werden für das Einbürgerungsgespräch an eine Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

E.3 Bei erleichterten Einbürgerungen wird das Einbürgerungsgespräch durch das Gemeindepräsidium und die Leitung Einwohnerkontrolle geführt.

E.4 Neueingebürgerte werden weiterhin an die Gemeindeversammlung eingeladen. Im Einladungsschreiben ist auf die Freiwilligkeit und die kurze Vorstellung hinzuweisen.

E.5 Für Einbürgerungen nach dem Kantonalen Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 gelten folgende Einbürgerungsgebühren:

Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer

Gemeindebürgerrechtserteilung		
Einzelperson über 25 Jahre	CHF	200
Einzelperson über 20 bis 25 Jahre	CHF	100
Einzelperson unter 20 Jahren		gebührenfrei

Stellen Ehegatten ein gemeinsames Gesuch, vermindert sich die Gebühr der Person mit dem höheren Ansatz um 50 %.

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	CHF	100
--	-----	-----

Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer

Einzelperson über 25 Jahre	CHF 500
Einzelperson über 20 bis 25 Jahre	CHF 250
Einzelperson unter 20 Jahren	gebührenfrei

Stellen Ehegatten ein gemeinsames Gesuch, vermindert sich die Gebühr der Person mit dem höheren Ansatz um 50 %.

Art. 17 Weitere Gebühren

Die Kosten für Tests sind durch die Gesuchstellenden zu tragen. Sie werden in der Regel der/dem Bewerbenden vom Test anbietenden in Rechnung gestellt.

Art. 18 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	gemäss Art. 15 - 16
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF 100
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 100
Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF 100

Art. 19 Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege und deren Ehegatten wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

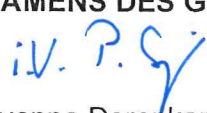
- E.6 Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, eine ordentliche Publikation im Sinne des Gemeindegesetzes (§7 GG) vorzunehmen.
- E.7 Im Gebührentarif vom 22. November 2017 sind die Änderungen der Einbürgerungsgebühren nachzutragen.
- E.8 Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

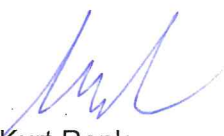
F Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Aktenauflage
- b) Gemeindepräsidentin
- c) Leiterin Einwohnerkontrolle
- d) 00.00.05 Systematische Rechtssammlung (Gebührentarif)
- e) 10.10.00 Bürgerrecht: Arbeitsgrundlagen

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll

NAMENS DES GEMEINDERATES


Yvonne Dorenkamp
Gemeindepräsidentin


Kurt Renk
Gemeindeschreiber

Versandt am: **29. Feb. 2024**